



Bundesagentur für Arbeit

Regionaldirektion
Rheinland-Pfalz-Saarland

301 – 7161.3 AÜG 4105

Saarbrücken, den 16.03.2005

ERLAUBNIS

zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

NEUAUSFERTIGUNG

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wird der Firma

VESCON GmbH
Dürkheimer Straße 130
67227 Frankenthal

vertreten durch die Geschäftsführer,

Herrn Peter Bürger und
Herrn Dietmar Haubenhofer,

die ab **27.03.1998** geltende **Erlaubnis** zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern
unbefristet verlängert.

Im Auftrag

(Schiro)



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn diese Betriebe von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst werden (§ 1 b AÜG).